

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 120

DER STADT EUTIN

FÜR

EIN GEBIET ÖSTLICH DER STRASSE DOSENREDDER,

IM SÜDLICHEN BEREICH DER STRASSE

„BAUERNHOFKINDERGARTEN“

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 13 (2) NR. 3 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 (2) NR. 2 HALBSATZ 2 BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Auswirkungen der Planung	5
3.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
3.3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	7
3.3.4	Sonstiges	7
3.4	Erschließung	7
3.5	Grünplanung	7
3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
3.5.2	Artenschutz	7
3.5.3	Grünplanerische Festsetzungen	8
4	Immissionen und Emissionen	9
5	Ver- und Entsorgung	10
5.1	Müllentsorgung	11
5.2	Löschwasserversorgung	11
6	Hinweise	11
6.1	Bodenschutz	11
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	12
8	Kosten	12
9	Billigung der Begründung	12

Anlage: „Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsimmission“, Beurteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung im Rahmen der geplanten Errichtung eines Bauernhofkindergartens in Eutin, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 28.11.2012

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich der Straße Dosenredder, im südlichen Bereich der Straße.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis/Planungsziele

Der im Plangebiet liegende landwirtschaftliche Betrieb im Nebenerwerb arbeitet seit einigen Jahren mit einem freien Kindergarten aus Eutin zusammen. Diese pädagogische Zusammenarbeit äußert sich in wöchentlichen Besuchen einer Kindergarten-Gruppe auf dem Bauernhof. Zentrales Thema ist das Kennenlernen und Erfahren von Natur und Landwirtschaft, speziell Tierhaltung und ganzjährige Abläufe in der Natur. Geplant ist nun der Umzug des Kindergartens auf den Bauernhof, um die Zusammenarbeit und das dahinter stehende pädagogische Konzept zu vertiefen. Planungsziel ist es, ein neues Gebäude für den Kindergarten im rückwärtigen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes zu errichten. Gerade die periphere Lage des Grundstücks und der damit verbundenen Nähe zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der Rinderhaltung sind hier ausschlaggebend für die Standortwahl. Dieses Kooperationsprojekt in einer innerstädtischen Lage umzusetzen ist unrealistisch, da allein die Rinder- und Kleintierhaltung zu einer Unverträglichkeit führen würde.

Der Bebauungsplan Nr. 120 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um eine Maßnahmen der Innenentwicklung auf einer abgeschirmten Hoffläche handelt. Die Entwicklung findet ausschließlich auf intensiv genutzten Hofflächen statt und es ist keine weitere Ausdehnung in den Außenbereich beabsichtigt. Das neu zu errichtende Gebäude ist ausreichend abgeschirmt durch die landwirtschaftliche Halle im Süden, das Feldgehölz im Osten und eine neue Knickpflanzung nach Norden. Die zulässige Grundfläche entspricht ca. 745 m², somit sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB gegeben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin hat am 25.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) Schleswig-Holstein wird Eutin als Mittelzentrum im Zentralörtlichen System mit einem 10 km-Umkreis/Stadtrandkern dargestellt. Gleichzeitig liegt Eutin innerhalb eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II wird Eutin ebenfalls als Mittelzentrum eingestuft und innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Die Teilfläche 6 des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin stellt das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche mit dem Zusatz „optionale Baufläche“ dar. Aufgrund der geringen Abweichung wird auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Stadtrand von Eutin und wird durch die Straße Dosenredder erschlossen. Im westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Haupt- und Nebengebäude die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Im nördlichen Teil des Plangebietes besteht ein Maschinenunterstand, der um eine Werkstatt nach Norden erweitert werden soll. Die Flächen im rückwärtigen Bereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet grenzt im Süden an ein Stallgebäude zur Rinderhaltung (ca. 57 Rinder) und im Osten befinden sich außerhalb des Plangebietes Feldgehölze (nach Auskunft der Forstbehörde handelt es sich dabei nicht um Waldflächen). Westlich der Straße Dosenredder bzw. gegenüber dem Plangebiet besteht eine Kleingartenanlage. Östlich der Straße Dosenredder bzw. nördlich des Plangebietes setzt sich Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern fort.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Fläche mit besonderer Zweckbestimmung - Bauernhofkindergarten -	1.360 m ²
Verkehrsfläche	320 m ²
Grünfläche – Knickschutzstreifen -	340 m ²
übrige Flächen	4.100 m ²
Größe Plangebiet insgesamt:	6.120 m²

3.2 Auswirkungen der Planung

Bei Durchführung der Planung wird im rückwärtigen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes ein Gebäude errichtet, welches durch einen Kindergarten genutzt wird. Diese bauliche Entwicklung vollzieht sich auf den hofeigenen Flächen und sieht keine Ausweitung nach Osten in die freie Landschaft vor. Diese periphere Lage bedingt sich aufgrund des pädagogischen Konzeptes und der bezweckten Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Betriebes. Eine Gefährdung der Kinder durch landwirtschaftlichen Verkehr auf dem Hof ist nicht zu erwarten, da die Landwirtschaft im Nebenerwerb betrieben wird und die Hauptarbeit eher später am Tag stattfindet. Eine ausreichende Abschirmung aufgrund der vorhandenen Gehölze und Gebäude, sowie durch eine zusätzliche Knickpflanzung ist gegeben. Eine Verträglichkeit mit den landwirtschaftlichen Nutzungen wird nachgewiesen. Das Verkehrsaufkommen im Dosenredder wird sich dabei nur geringfügig durch das Bringen und Abholen der Kinder erhöhen.

Ergänzend zur Baufensterausweisung für das Gebäude des Bauernhofkindergarten und der planerischen Absicherung der Bestandsbauten sowie genehmigten Bauvorhaben erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzung eines Knicks auf einer geplanten privaten Grünfläche. Ziel dieser Festsetzung ist die Schaffung einer deutlich ablesbaren Zäsur zwischen den wohnbaulich genutzten Grundstücken am Dosenredder und der landwirtschaftlichen Hofstelle mit angegliedertem Bauernhofkindergarten. Mit dem Knick wird die Hoffläche räumlich gefasst und eine klare Trennung zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungen geschaffen. Diese Trennung ist in der Örtlichkeit deutlich wahrnehmbar. Das geplante Knickelement schafft eine Abgrenzung zwischen den Gebäuden der Hofstelle mit Bauernhofkindergarten und den

rückwärtigen Gartenflächen der Wohnbebauung am „Dosenredder“. Eine Einstufung der rückwärtigen Gartenfläche am Dosenredder als § 34 BauGB Lage (Einbindung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage) wird gezielt planerisch unterbunden.

Eine Bebauung in zweiten Reihe wird durch die vorliegende Planung lediglich auf dem dafür ausgewiesenen Baufenster innerhalb des Hofstellengrundstücks ermöglicht. Für die übrigen Grundstücke am Dosenredder wird durch die vorliegende Planung kein Recht auf Bebauung der Hausgärten vorbereitet. Vielmehr wird dies durch die Schaffung unterschiedlich städtebaulicher Räume unterbunden, sodass auch in Zukunft kein Interpretationsspielraum für die „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) besteht.

3.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Flächen im Plangebiet wird auf eine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung verzichtet. Die Zulässigkeit von Vorhaben im westlichen Teil des Plangebiets richtet sich damit nach § 34 Baugesetzbuch. Für den östlichen Teil für den Kindergarten erfolgt die Festsetzung einer Fläche mit besonderem Nutzungszweck - Bauernhofkindergarten - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das neu zu errichtende Gebäude wird eine maximale Grundfläche von 180 m² festgesetzt. Für die Bestandsgebäude werden ebenfalls maximale Grundflächen festgesetzt, gemäß dem derzeitigen Bebauungsgrad. Für das gesamte Plangebiet wird eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche um 100 % festgesetzt. Das bedingt sich im hohen Flächenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes für beispielsweise Lagerflächen, aber auch mit den benötigten Außenanlagen und Spielgeräten eines Kindergartens.

Für alle Gebäude im Plangebiet wird maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Für das zukünftige Kindergartengebäude wird eine maximale Firsthöhe von 6,80 m über Oberkante Fertigfußboden festgesetzt.

3.3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baufenster klargestellt.

3.3.4 Sonstiges

Mit der Festsetzung eines Grünstreifens zwischen der geplanten Bebauung sowie der Bestandsbebauung und den rückwärtigen Gärten „Dosenredder“ wird eine optische Zäsur geschaffen und die Erweiterung einer § 34er-Lage für den rückwärtigen Bereich „Dosenredder“ unterbunden.

3.4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Dosenredder, der ausreichend breit ist. Es wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und für Rettungsfahrzeuge zum rückwärtigen Bereich festgesetzt. Im weiteren Verlauf der Straße Dosenredder liegen weitere Kleingartenanlagen, die auch von Müll- und Rettungsfahrzeugen angefahren werden und für diese sich wie bisher am Ende der Straße eine Wendemöglichkeit bietet.

3.5 Grünplanung

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird und sich die bauliche Entwicklung nur auf bisheriger Hoffläche vollzieht, ergeben sich keine Ausgleichserfordernisse.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Es sind keine Eingriffe in vorhandene Gehölzstrukturen geplant. Aufgrund der umliegenden Nutzungsstrukturen ist im Plangebiet mit geschützten Brutvogelarten innerhalb der Gehölzstrukturen zu rechnen. Es ist mit häufig vorkommenden ungefährdeten, Gehölz brütenden Arten zu rechnen, die alle in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand liegen. In Anwendung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel dürfen Gehölze gem. § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit von 1. Oktober bis zum 29. Februar gefällt werden. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird in Bezug auf die Gehölz brütenden Vogelarten

ten nicht verletzt, da die Rodung der Gehölze vor der Brutzeit der Vögel erfolgt. Der Baubetrieb selbst führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung zu erwartenden Vogelarten nicht besonders stör anfällig sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln im Plangebiet können zwar beschädigt werden, denn Gebüschbrüter verlieren ggf. kleine Teile ihrer Brutreviere. Jedoch ist der Verlust nicht als erheblich einzustufen.

3.5.3 Grünplanerische Festsetzungen

An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Neuanpflanzung eines ca. 32 m langen Knicks festgesetzt. Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen: Entsprechend der Knickneuanlage ist ein Wall mit einer Fußbreite von mindestens 3 m bis 5 m und eine Höhe von 1,20 – 1,50 m zu errichten. Die Breite der Walloberkante beträgt mindestens 1,50 m, hier erfolgt eine zweireihige Anpflanzung mit Gehölzen, wobei die Pflanzabstände versetzt 1 m betragen sollen.

Als Gehölze sind heimische Arten 2x verpflanzt, Höhe 0,80 – 1,0 m der folgenden Liste zu pflanzen, z.B.:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hund-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Folgende Arten bieten sich für die Pflanzung höherwüchsiger Bäume, die alle 10 m in der Qualität Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm verwendet werden sollen, an:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

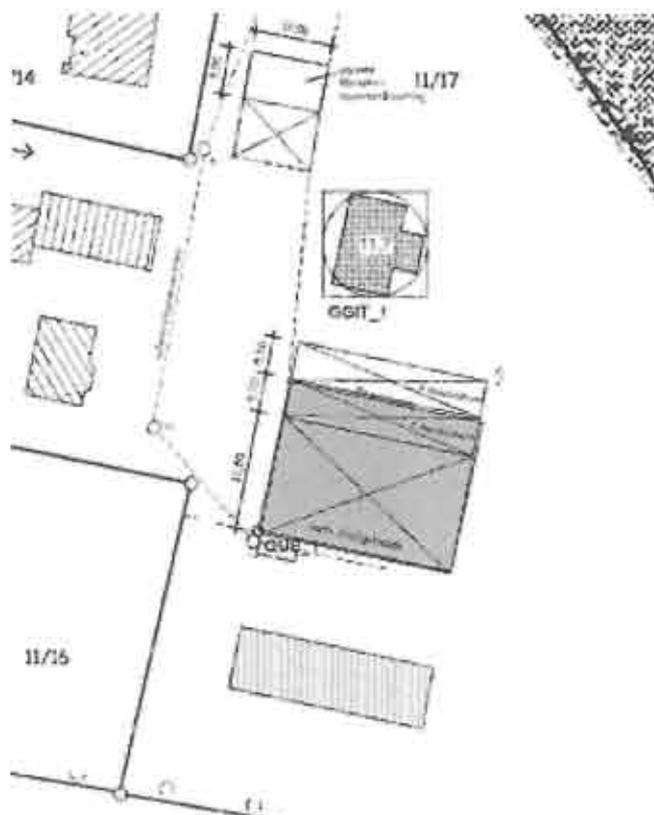
Als Schutzmaßnahme entlang des Wallfußes ist ein 3 – 5 m breiter Kraut- und Grassaum (keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu entwickeln. Die Mahd soll alle 2 Jahre erfolgen, wobei das Mähgut zu entfernen ist. Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

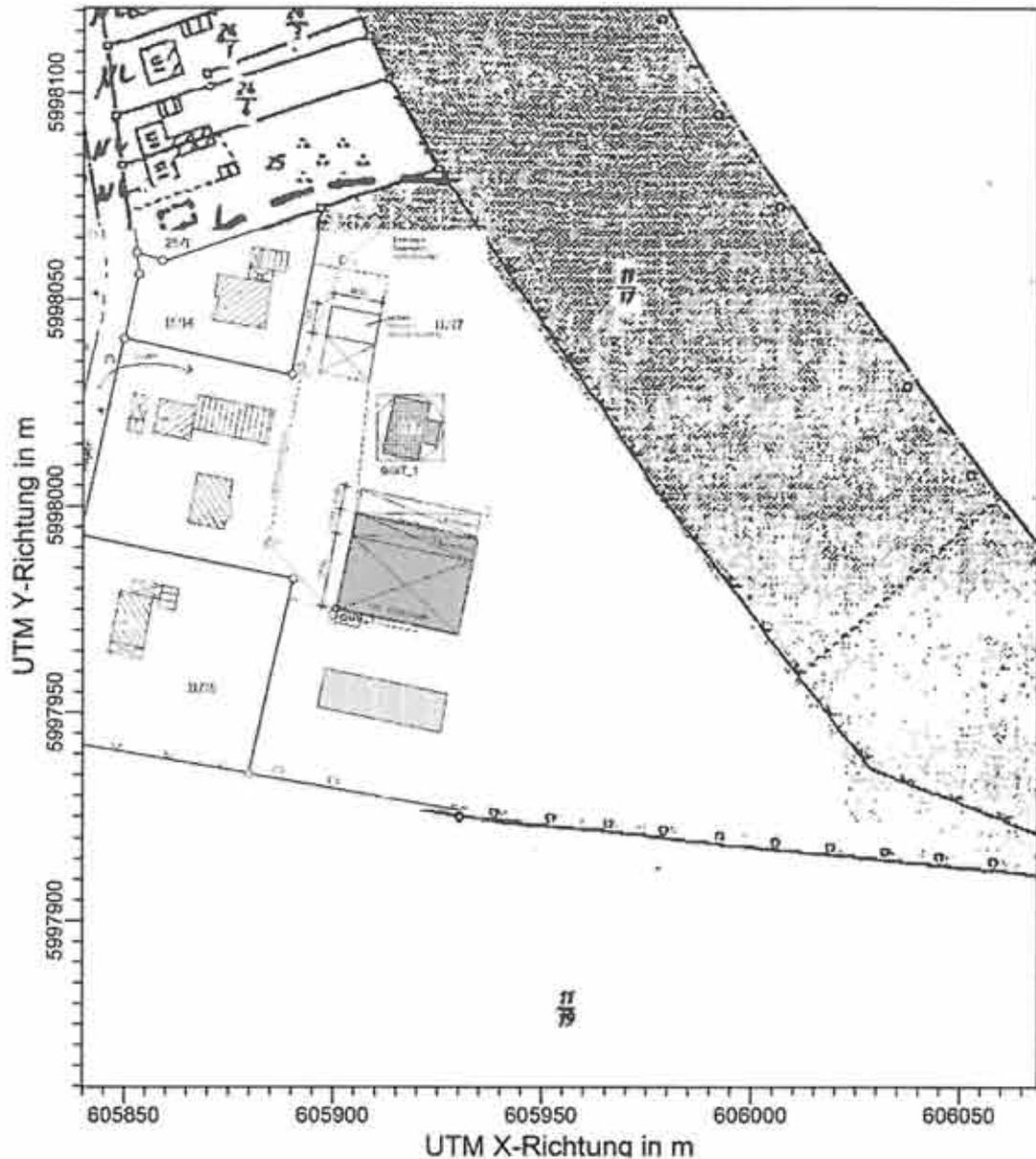
4 Immissionen und Emissionen

Aufgrund der Nähe des neuen Baukörpers zum südlich angrenzenden Stallgebäude mit Rinderhaltung, wurde eine überschlägige Berechnung der Jahreshäufigkeit von bewerteten Geruchsstunden durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Juli 2012 durchgeführt. Im Kapitel 10 der Ergebnisbeurteilung werden dazu folgende Aussagen getroffen:

“Die für den geplanten Standort des Bauernhofkindergartens ermittelte Geruchsstundenhäufigkeit beträgt 11,7 % (entspricht einer belastungsrelevanten Kenngröße von 0,117). Die angestrebte Nutzung des Kindergartens ist nicht mit einer reinen Wohnnutzung vergleichbar sondern aufgrund der bewusst gewählten Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb eher einem Dorfgebiet oder sogar einer Nutzung im Außenbereich zuzuordnen. Nicht nur der für den Außenbereich anzusetzende Immissionswert von 0,25 wird deutlich unterschritten, sondern auch der für Dorfgebiete geforderte Immissionswert von 0,15 (entspricht einer Geruchsstundenhäufigkeit von 15 %) wird deutlich eingehalten. Gegen die Errichtung des geplanten Gebäudes bestehen daher hinsichtlich der Geruchsmissionen keine Bedenken.“

Von daher wird von einer Verträglichkeit der Planung mit den Immissionen aufgrund der Tierhaltung ausgegangen.





Ausschnitt aus der überschlägigen Berechnung der Jahreshäufigkeit von bewerteten Geruchsstunden durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Das Verkehrsaufkommen im Dosenredder wird sich aufgrund der Planung nur geringfügig erhöhen durch das Bringen und Abholen der Kinder. Mit erheblichen Immissionen aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens ist somit nicht zu rechnen.

5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Erdgas erfolgt durch die Stadtwerke Eutin GmbH, die Entsorgung von Schmutzwasser durch die Städtischen Betriebe Eutin-Stadtentwässerung.

Niederschlagswasser

Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird in einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken nördlich der Maschinenhalle gesammelt. Von dort aus wird das Niederschlagswasser durch eine Leitung in das vorhandene Regenrückhaltebecken südöstlich des Plangebietes am Lindenbruchgraben weitergeleitet. Danach erfolgt die Einleitung in das Verbandsgewässer „Lindenbruchgraben“. Für die bisherige Niederschlagswassereinleitung in das Verbandsgewässer liegt eine Einleiterlaubnis vor, die entsprechend erweitert wird.

5.1 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Eutin" gewährleistet. Das Baugebiet wurde mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Der nächste Hydrant befindet sich an der Straße Dosenredder, zwischen den Hausnummern 145a und 147. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der

Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7 **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 **Kosten**

Es entstehen der Stadt keine Kosten aufgrund der Planung.

9 **Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Eutin am 17.04.2013 gebilligt.

Eutin, den 07.05.2013




(Schulz)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 120 ist am 16.05.2013... in Kraft getreten.